

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: 01.09.2021

1. Geltungsbereich

- 1.1. Gegenstand der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Durchführung von Plakatanschlag.
- 1.2. Die Vertragsbedingungen gelten für Aufträge jeglicher Art, die der Aussenwerbung Pfau GmbH – im Folgenden **AWP** genannt – von einem Dritten – im Folgenden **Auftraggeber** genannt – erteilt werden.
- 1.3. Die Geltung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, insbesondere Zahlungs- und Lieferbedingungen, wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen, und zwar auch für den Fall, dass der Auftraggeber in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Geltung konkurrierender Allgemeinen Geschäftsbedingungen widerspricht. Dies gilt auch für alle zukünftigen Geschäfte, ohne dass es eines erneuten Hinweises bedarf.

2. Angebot und Auftragsannahme

- 2.1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich.
- 2.2. Bestellungen sind für uns nur verbindlich, nachdem wir sie schriftlich bestätigt haben (Auftragsbestätigung). Der Umfang der vertraglichen Verpflichtung richtet sich nach dem jeweiligen Angebot der AWP bzw. der schriftlichen Auftragsbestätigung/Rechnung der AWP, wo Leistungsumfang und Vergütung festgehalten sind.
- 2.3. Die AWP behält sich das Recht vor, Aufträge nicht anzunehmen, wenn der Auftraggeber gegen Teile der AGB verstößt oder verstoßen hat.
- 2.4. AWP ist auch bei rechtsverbindlich bestätigten Aufträgen berechtigt, Plakate zurückzuweisen, deren Inhalt gegen behördliche Bestimmungen, Gesetze oder die guten Sitten verstößt. Der Auftraggeber ist verantwortlich für die Gestaltung, die Form und den Inhalt der Motive und für die Beachtung aller einschlägigen Vorschriften.
- 2.5 Aufträge von Werbeagenturen und Werbungsmittlern werden nur für namentlich bezeichnete Werbungstreibende unter Angabe der Veranstaltung/des Produktes angenommen.

3. Konkurrenzausschluss

- 3.1. Der Ausschluss von Wettbewerbern, d.h. konkurrierende Plakatinhalte, kann nicht zugesichert werden.
- 3.2. Platzvorschriften für bestimmte Anschlagstellen können nicht angenommen werden.

4. Vertragsdauer

- 4.1. Die Vertragsdauer richtet sich nach der vereinbarten Laufzeit, die in der Auftragsbestätigung/Rechnung der AWP genannt ist.
- 4.2. Wenn der Auftraggeber eine Veränderung oder Unterbrechung eines Anschlages wünscht, wird die Fortsetzung des Anschlages als neuer Auftrag behandelt. Eine Verlängerung gilt nicht als Veränderung. Eine zeitliche Verkürzung berechtigt den Auftraggeber nicht zu einer Kürzung des ursprünglichen Rechnungsbetrages.
- 4.3 Aus betriebstechnischen Gründen behalten wir uns vor, die Plakate/Werbeträger einen Arbeitstag früher oder später anzuschlagen/aufzustellen.

5. Preisvereinbarungen und Sonderleistungen

- 5.1. Es gelten die vertraglich vereinbarten Preise.
- 5.2. Aufwendungen für vom Auftraggeber gewünschte Sonderleistungen, wie z.B. Abholung oder Rücksendung von Plakaten, wie auch zusätzlicher Plakatversand, Abdecken oder Aufkleben von Streifen außerhalb des regelmäßigen Klebevorgangs, sowie das Umstellen von Werbeträgern auf Wunsch des Auftraggebers (wenn nicht verkehrstechnisch bedingt), werden gesondert in Rechnung gestellt.
- 5.3. Kostenvoranschläge sind nur verbindlich, wenn dies von Seiten der AWP schriftlich erklärt wurde.

6. Zahlungsbedingungen

6.1. Die für die Plakatierung vereinbarte Vergütung ist vor Beginn der Plakatierung zur Zahlung fällig, jedoch spätestens innerhalb von 7 Tagen rein netto ohne Abzug nach Rechnungslegung. Als Beginn des vereinbarten Plakatierungszeitraums gilt die festgelegte Buchungszeit.

6.2. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden vom Tag der Fälligkeit an Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz zumindest jedoch 8 % Zinsen p.a., sowie die etwaigen Einziehungskosten berechnet. Das Recht von AWP auf eine fristlose Kündigung des Vertrages bleibt unberührt.

6.3. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Regeln.

6.4. Befindet sich der Auftraggeber mit dem Ausgleich von Rechnungen der AWP in Verzug, so ist AWP berechtigt, die Durchführung weiterer Werbemaßnahmen von einer Vorauszahlung und von dem Ausgleich der noch offenstehenden Rechnungsbeträge abhängig zu machen. Gleiches gilt, wenn begründete Zweifel an der Bonität des Auftraggebers vorliegen.

6.5. Kann AWP den Anschlag/Aufbau nicht oder nicht fristgemäß durchführen, weil die Plakate verspätet oder gar nicht angeliefert wurden oder unterlässt AWP die Auftragsdurchführung, weil der Auftraggeber die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten hat, so entbindet das den Auftraggeber nicht von seiner Zahlungsverpflichtung.

7. Plakatformate

7.1. Die Plakatformate entsprechen der vom Deutschen Normenausschuss für Papierformate festgelegten Norm (DIN 683). Die Maße werden in der Reihenfolge Breite x Höhe (B x H) angegeben.

7.2. Das Plakatgrundmaß ist DIN A1 (59 x 84 cm). Alle größeren Plakatformate ergeben sich aus dem Mehrfachen des Grundmaßes.

8. Plakatanlieferung und Materialbeschaffenheit

8.1. Der Auftraggeber hat die notwendige Anzahl an Plakaten einschließlich Ersatzmenge kostenfrei und spätestens 14 Tage vor Buchungsbeginn an die in der Auftragsbestätigung genannte Versandadresse der AWP zu liefern.

8.2. Kann der Auftraggeber den Anliefertermin nicht einhalten, so muss er dies unverzüglich AWP mitteilen.

8.3. Anliefertermine, die in der Auftragsbestätigung genannt werden, sind unbedingt einzuhalten. Geschieht dies nicht, so kann der Auftraggeber für einen späteren Plakatierungsbeginn bzw. einen verkürzten Belegungszeitraum oder gar für einen Ausfall keine Ersatzansprüche geltend machen. Insbesondere berechtigt ihn dies nicht zu einer Entgeltminderung. Mehrkosten, die der AWP durch diese Umstände entstanden sind, z.B. nachträglicher Aushang außerhalb geplanter Bewirtschaftungstouren, trägt der Auftraggeber.

8.4. Die an die AWP übergebenen Plakate müssen eine für den Anschlag geeignete Qualität und DIN-Größe aufweisen. Bei CLP-Aushang ist Bildqualität gefordert. Bei Nassanschlag ist Affichen-Qualität bereitzustellen.

8.5. Fluoreszierende bzw. reflektierende Farben und Folien sind nicht gestattet.

8.6. Nicht verbrauchte Plakate gehen entschädigungslos in das Eigentum der AWP über. Sofern der Auftraggeber die Rücksendung nicht verbrauchter Plakate wünscht, so muss er dies der AWP bei Auftragserteilung schriftlich mitteilen.

9. Gewährleistung

9.1. Die AWP gewährleistet die vertragsgemäße Durchführung der Plakatierung, insbesondere einen ordnungsgemäßen und sicheren Aufbau der Werbeträger, übernimmt jedoch keine Haftung bei Diebstahl oder für Schäden und Beschädigungen von Werbeplakaten durch Dritte. In solch einem Falle werden die Mehrkosten für das Ausbessern und Erneuern beschädigter Anschläge während der vereinbarten Aushangzeit an den Auftraggeber weiterverrechnet. Die anhängige Zahlungsverpflichtung bleibt in diesen Fällen unberührt.

9.2. Die AWP verpflichtet sich, ein Standortverzeichnis nach Aushang/Aufstellung an den Auftraggeber weiterzugeben.

10. Rücktritt, Ersatzansprüche, höhere Gewalt

10.1. Für den Aushang in CLPs gilt ein Rücktrittsrecht nur bis 60 Kalendertage vor Anschlagbeginn. Danach kann ein Auftrag nicht mehr storniert werden und wird in vollem Umfang zur Zahlung fällig.

10.2. Die Stornierung einer bereits erfolgten Buchung bedarf der Schriftform.

10.3. Tritt der Auftraggeber von einem Auftrag zurück, so trägt er in jedem Falle die Kosten für bereits eingeholte behördliche Genehmigungen, Buchungen an Dritte und alle anderen bereits angefallenen Kosten.

10.4. Darüber hinaus (10.3) erheben wir bei einer Stornierung bis 6 Wochen vor Aushangbeginn keine zusätzlichen Stornogebühren. Bei einer Stornierung bis 3 Wochen vor Aushangbeginn berechnen wir zusätzlich zu den in 10.3. genannten Kosten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 20% des Netto-Auftragswertes, bei einer Stornierung ab 2 Wochen vor Aushangbeginn 60 % des Netto-Auftragswertes.

10.5. Reklamationen bzw. offensichtliche Mängel sind unverzüglich nach Aushangbeginn schriftlich bei AWP geltend zu machen. Im Falle einer berechtigten und rechtzeitigen Reklamation steht dem Auftraggeber nur das Recht auf Ausbesserung oder Korrektur der Leistung durch AWP zu.

10.6. Vorübergehende Störungen, Unterbrechungen oder sonstige vorübergehende Beeinträchtigungen der Werbung, sowie eine Stellenreduzierung infolge behördlicher Auflagen oder aus anderen Gründen, die die AWP nicht zu vertreten hat (z.B. durch Baustellen, Umleitungen), mindern den Mietzins nicht und der Auftraggeber kann daraus keinen Anspruch auf Schadenersatz- oder Entgeltminderung ableiten.

10.7. Dauerhafte Betriebsstörungen durch höhere Gewalt, Naturkatastrophen oder Streik, auch im eigenen Betrieb, berechtigen AWP zum Rücktritt vom noch nicht erfüllten Vertrag.

11. Kennzeichnung

11.1. AWP ist berechtigt auf allen Werbeträgern und bei allen Werbemaßnahmen auf die AWP hinzuweisen, ohne dass dem Auftraggeber dafür ein Entgeltanspruch zusteht.

11.2. AWP ist außerdem dazu berechtigt, auf ihrer Homepage mit Namen und Firmenlogo auf die zum Auftraggeber bestehenden Geschäftsbeziehungen hinzuweisen. Der Auftraggeber kann dem jederzeit schriftlich widersprechen.

12. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist das für den Sitz der AWP örtlich und sachlich zuständige Gericht.

Dies trifft auch für den Fall zu, dass der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers sich im Ausland befindet oder zum Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt ist.

13. Sonstiges

Falls eine Bestimmung dieser Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar ist, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

Änderungen oder Ergänzungen dieser Bestimmungen bedürfen der Schriftform. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ab dem 01.09.2021 und behalten bis zur Veröffentlichung neuer Bestimmungen ihre Gültigkeit. Sie sind fester Bestandteil jeglicher Vereinbarungen zwischen der Aussenwerbung Pfau GmbH und seiner Auftraggeber.